

WisteV-wistra-Neujahrstagung 2016

Am 15. und 16. Januar 2016 fand die inzwischen siebte WisteV-wistra Neujahrstagung in Frankfurt am Main statt. Oberthema der Tagung war in diesem Jahr „Sonderstrafrecht Wirtschaftsstrafrecht“. Die Tagung wurde durch Rechtsanwalt Dr. *Wilhelm Krekeler* als Mitherausgeber der *wistra* eröffnet. Anschließend führte Rechtsanwalt Dr. *Thomas Nuzinger*, einer der Sprecher der WisteV, in das Thema der Veranstaltung ein. Er merkte dabei an, dass sich unter dem Begriff „Sonderdelikte“ zahlreiche aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsstrafrecht zusammenfassen ließen. Die Einführung bzw. die Ausweitung von Sonderdelikten führe u.a. zu folgenden grundsätzlichen Fragen: Was macht ein Sonderdelikt aus? Wie sind Sonderdelikte zu legitimieren? Und: Erfolgt gerade ein Paradigmenwechsel im (Wirtschafts-)Strafrecht?



Der sich anschließende erste Themenblock stand unter der Überschrift „Das Sonderdelikt im System des Wirtschaftsstrafrechts“ und begann mit dem Vortrag von RiBGH Prof. Dr. *Henning Radtke*, der den Titel „Das Sonderdelikt im Wirtschaftsstrafrecht: Phänomen, Funktion und Funktionswandel“ trug. Hierbei führte der Referent u.a. aus, dass das Wesen des Sonderdeliktes die Sonderbeziehung zwischen Sondersubjekt und

Sonderobjekt sei. Eine solche Sonderbeziehung bestehe dann, wenn der in dieser Beziehung stehenden Person eine spezifische Verfügungsmacht über das Verletzungsobjekt verliehen oder ihr eine spezifische Schutzaufgabe für dieses Objekt übertragen sei. Dies verdeutlichte RiBGH Prof. Dr. *Radtke* am Beispiel des Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß § 266a Abs. 1 StGB. Anschließend ging er auf den Täterkreis der Steuerhinterziehung durch Unterlassen gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO ein. Hier vertrat der Referent offensiv die Auffassung „seines“ 1. Strafsenates, nach der sich Aufklärungspflichten, die eine Täterstellung begründen können, nicht allein aus steuerlichen Erklärungspflichten, sondern darüber hinaus auch aus allgemeinen Garantenpflichten ergeben können. Den zweiten Vortrag dieser Sektion hielt Herr Prof. Dr. *Wolfgang Mitsch*, der sich der Frage der Legitimität des Sonderdelikts im Wirtschaftsstrafrecht widmete. Nach einer Einführung in die Grundbegriffe überprüfte der Referent die Legitimität zweier viel diskutierter Gesetzesvorhaben, nämlich der Strafbarkeit des Dopingmissbrauches im Spitzensport und die der geschäftsmäßigen Sterbehilfe. Der erste Block der Veranstaltung schloss mit einem Beitrag von Prof. Dr. *Lothar Kuhlen* zur Anwendung der §§ 13, 14, 25 ff. StGB auf Manager als Unternehmensstrafrecht *de lege lata*. Der Referent erläuterte, dass eine besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit von Leitungspersonen eines Unternehmens bereits heute anerkannt und in allen Fällen (Begehungs- und Unterlassungsdelikte, Vorsatz- und Fahrlässigkeitstaten sowie Allgemein- und Sonderdelikte) gleichermaßen aus ihrer leitenden Stellung abgeleitet werde. Wer, so Prof.

Dr. *Kuhlen* abschließend, einzelne Teilstücke dieser Gesamtkonzeption – wie etwa die mittelbare Täterschaft durch Organisationsherrschaft im Unternehmen – kritisierte, sollte dies nicht isoliert tun, sondern die Rolle der jeweiligen Rechtsfigur in der Gesamtkonzeption bedenken.

Die abendliche Dialogveranstaltung wurde in ebenso kompetenter wie routinierter Art von Prof. Dr. *Joachim Jahn* moderiert und befasste sich mit den Ergebnissen der Expertenkommission zur Reform der StPO. Diese war im Juli 2014 von Bundesjustizminister Heiko Maas eingesetzt worden, um eine Reform der StPO vorzubereiten,



nachdem im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2013 vereinbart worden war, dass das allgemeine Strafverfahren und das Jugendstrafverfahren „unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze effektiver und praxistauglicher ausgestaltet“ werden sollte. Für die Diskussion konnten mit RiBGH Dr. *Norbert Mutzbauer* und Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. *Alexander Ignor* gleich zwei Mitglieder dieser Kommission gewonnen werden. Beide erläuterten nicht nur anschaulich die für das Wirtschaftsstrafverfahren relevanten Reformideen, sondern gaben auch erhellende Einblicke in die Arbeit der Kommission.

Am Samstagvormittag wurde die Tagung dann mit dem Themenblock „Gefahrgeneigte Rollen in der freien Wirtschaft“ fortgesetzt. Nachdem am Vortag die deliktsübergreifenden dogmatischen Grundfragen behandelt worden waren, setzte dieser Teil der Veranstaltung bei den spezifischen strafrechtlichen Risiken für bestimmte Berufe bzw. Branchen an. Das erste Referat von Rechtsanwalt *Dirk Petri* betraf das „Arbeitgeberstrafrecht“. Bereits dadurch, dass der Vortrag mit diesem Terminus und nicht mit dem üblichen Begriff „Arbeitsstrafrecht“ betitelt war, machte der Vortragende die besondere Bedeutung der Arbeitgeberzugehörigkeit für die Begründung (und Limitierung) von Strafbarkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsleben deutlich. Im zweiten Vortrag dieses Blockes widmete sich RA Dr. *Michael Tsambikakis* dem „Sonderstrafrecht Arztstrafrecht“. Dabei stellte er anschaulich zum einen das „klassische Arztstrafrecht“, das insbesondere Behandlungsfehler erfasst, und das Wirtschaftsstrafrecht des Arztes im engeren Sinne dar. Der letzte Vortrag dieses Teils, der von Rechtsanwalt *Hans-Peter Huber* gehalten wurde, befasste sich mit den straf- und berufsrechtlichen Risiken von beratenden Berufen am Beispiel des Wirtschaftsprüfers. Nach einem Überblick über die spezifischen Strafnormen für Abschlussprüfer nach dem HGB und die für diese relevanten allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften skizzierte *Huber* insbesondere das Berufsrecht und die berufsrechtliche Überprüfung des Verhaltens von Wirtschaftsprüfern.

Der letzte Block der Veranstaltung befasste sich mit der Amtsträgerstrafbarkeit. Prof. Dr. *Bernd Heinrich*, der mit seiner im Jahr 2001 veröffentlichten Habilitationsschrift „Der Amtsträgerbegriff im Strafrecht, Auslegungsrichtlinien unter besonderer Berücksichtigung

des Rechtsguts der Amtsdelikte“ eine einschlägige Pionierleistung erbracht hat, referierte über die Entwicklung des Amtsträgerbegriffs. Hierbei setzte er einen Schwerpunkt auf die Folgen, die sich aus der Privatisierung erheblicher Teile der öffentlichen Verwaltung in privatrechtlich organisierten Unternehmen und durch das „Outsourcing“ von Verwaltungsaufgaben ergeben. Daran schloss ein Vortrag von MD Dr. *Matthias Korte* vom BMJV über die Auslandskorruption an. Schwerpunkt seines Vortrages waren die sich durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 (BGBl. I 2015, S. 2025) und das 48. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. April 2014 (BGBl. I 2014, S. 410) ergebenden Änderungen der Rechtslage. Anschließend referierte Prof. Dr. *Klaus Bernsmann* zu den neueren Entwicklungen des Korruptionsstrafrechts. Hierbei zeigte er Parallelen, aber auch Unterschiede zur Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB auf.

Mit einer kurzen Zusammenfassung der Erkenntnisse aus der – auch dieses Jahr wieder frühzeitig ausgebuchten – Tagung durch Rechtsanwalt Dr. *Markus Rübenstahl* schloss die insgesamt sehr lohnende Tagung, bei der dieses Jahr nahezu alle Referenten der Strafrechtswissenschaft und der Strafverteidigung entstammten. Die nächste WisteV-wistra-Neujahrstagung wird im Januar 2017 stattfinden. Wünschenswert wäre dabei aus Sicht des Verfassers, dass – je nach Oberthema der Tagung – der in den vergangenen Jahren konsequenter umgesetzte interdisziplinäre Ansatz stärkere Berücksichtigung findet.

Rechtsanwalt Dr. Tilman Reichling, Frankfurt a.M.